

**Anzeige eines vorübergehenden  
Gaststättenbetriebs (Gestattung)**  
Gemäß § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz (LGastG)

Antragsteller / Verein:

Besonderer Anlass:

Verantwortlicher / Vorsitzender:  
Anschrift:  
(Straße, Hausnummer, Ort)

Telefonnummer:  
E-Mail:

Veranstaltung:

Veranstaltungsort (örtliche Lage):

Speise- und Getränkeangebot:

Dauer der Veranstaltung:

Gem. § 1 Abs. 3 LGastG wird die Anzeige von Vereinen nur benötigt, wenn Alkohol angeboten wird.

Als die für die Bewirtung aus besonderem Anlass verantwortliche Person, versichere ich die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften des Landesgaststättengesetzes, der der Lebensmittelhygiene, des Jugendschutzes und des Landesnichtrauchergesetz.

Ich habe die gesondert aufgeführten Hinweise und Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in  
Firmen-/Vereinsstempel

Zurück an:

Stadt Güglingen  
Sicherheit und Ordnung  
Marktstraße 19-21  
74363 Güglingen

stadt@gueglingen.de

## Hinweise

1. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z. B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt werden. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekoration verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen müssen Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.
4. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf eventuell vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
5. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
6. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten (Getränkeschankanlagenverordnung i. V. m. den technischen Grundsätzen für Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen).
7. Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
8. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
9. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.
10. Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
11. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten nicht gestattet. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet, wenn sie eine erziehungsberechtigte Begleitperson haben oder sich auf der Reise befinden oder an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
12. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit: a) darf Alkohol (Bier, Wein etc., Spirituosen, Alkopops) an unter 16-jährige weder verkauft noch darf ihnen der Konsum gestattet werden. b) es darf keine Abgabe von Spirituosen und Alkopops an unter 18-jährige erfolgen.
13. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 Jugendarbeitsschutzgesetz lediglich zwischen 6 und 22 Uhr Dienst verrichten. Jugendliche unter 16 Jahren nur zwischen 6 und 20 Uhr, wobei die bereits täglich verrichtete Arbeitszeit im Betrieb anzurechnen ist. Die ununterbrochene Freizeit muss gemäß § 13 Jugendarbeitsschutzgesetz mindestens 12 Stunden betragen. Jugendliche dürfen im Ausschank nur ausnahmsweise eingesetzt werden.
14. Spirituosen sind von anderen nicht hochprozentigen alkoholischen Getränken (Bier, Wein) getrennt auszuschenken.
15. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten an Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist nur zugelassen, wenn die Veranstaltung spätestens um 22 Uhr beendet ist. Abweichend davon darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr auch dann gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder Brauchtumpflege dient.
16. Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

**Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung  
für die Anzeige ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass  
(Landesgaststättengesetz)**

Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

**1. Anlass der Erhebung**

Die Stadt Güglingen erhebt Daten von Ihnen im Zuge einer Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 LGastG.

**2. Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Güglingen  
Ordnungsamt  
Marktstraße 19-21  
74363 Güglingen  
E-Mail: stadt@gueglingen.de

**3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

VB-Datenschutz GmbH  
Verena Bauer  
Untere Holdergasse 7  
74182 Obersulm  
Deutschland  
E-Mail: bauer@vb-datenschutz.de  
Telefon: 07134 534354-0

**4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe e DSGVO verarbeitet. Es wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass vorliegen. Ihre personenbezogenen Daten werden an das Landratsamt Heilbronn, die Polizei und an das Finanzamt Heilbronn weitergegeben.

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte statt.

**6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung behördlicher Dokumentationspflichten für die Aufgabenerfüllung (max. 6 Jahre) erforderlich ist.

**7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:  
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

**Kontakt:**

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711/6155410  
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de